

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf AgNes | Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#3 (Strom)

Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		Bündnis Bürgerenergie e.V.	
		Verband	Sonstiges
Kontaktdaten*:			
Nachname:	Uphoff	Vorname:	Harald
Kürzel:	BBEn		
E-Mail:	harald.uphoff@b	Telefon:	17646143008

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Stellungnahme: Festlegungsentwurf AgNes | Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#3 (Strom)

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	! Weitere Ausw. Thema (optional)	Stellungnahme	Einreicher
1	Sonstiges (wenn keine Ziffer einschlägig)	-	Gesamtwirkung der Festlegung Kumulative Belastungen aus AgNes, EEG 2027 und Netzanschlusspaket berücksichtigen Die Auswirkungen der AgNes-Festlegung dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Für die Investitionsentscheidung einer Bürgerenergiegemeinschaft zählt nicht die einzelne regulatorische Mehrbelastung, sondern die Summe der gleichzeitig veränderten Rahmenbedingungen. Mit EEG 2027, Netzanschlusspaket und AgNes treffen zusätzliche Kosten, neue Risiken beim Netzanschluss und veränderte Erlösbedingungen zeitgleich auf neue Projekte. Gerade Bürgerenergiegemeinschaften realisieren Projekte häufig einzeln und können regulatorische Risiken nicht über große Projektportfolios verteilen. Auch Belastungen, die für sich betrachtet noch tragbar erscheinen, können deshalb in ihrer Summe die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit eines Projekts gefährden.	Bündnis Bürgerenergie e.V.
2	2. Begriffsbestimmungen	-	2.11 / Rn. 298 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung: Prosumerbegriff führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Mehrfachbelastung Die Definition der „Entnahmestelle eines Prosumers“ in Tenorziffer 2 Nr. 11 führt in Verbindung mit der in Rn. 298 beschriebenen Identifikation dazu, dass bei einer Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (GGV) jede teilnehmende verbrauchende Marktlotation als Prosumer behandelt wird. Damit vervielfacht sich der Prosumeraufschlag mit der Zahl der teilnehmenden Wohnungen, obwohl Erzeugungsanlage und Netzanschluss unverändert bleiben. Maßgeblich für die Höhe des Finanzierungsbeitrags wird damit die Zahl der Marktlotationen und nicht der Umfang des tatsächlichen Eigenverbrauchs bzw. der vermiedenen Netzentgelte. Bei technisch vergleichbaren Gebäuden kann dadurch allein die Markt- und Messstruktur zu einer erheblich unterschiedlichen Belastung von GGV und Mieterstrom führen. Diese modellbedingte <u>Ungleichbehandlung sollte beseitigt werden.</u>	Bündnis Bürgerenergie e.V.
3	8.2 Ermittlung der Finanzierungsentgelte für den Verbrauch	-	Satz 3 / Rn. 298 GGV: Der Prosumeraufschlag kann den wirtschaftlichen Vorteil der Teilnahme vollständig aufzehren Nach Tenorziffer 8.2 Satz 3 beträgt der Prosumeraufschlag 70 bis 90 Prozent des jeweiligen Grundpreises. Bei der GGV fällt dieser Aufschlag nach Rn. 298 für jede teilnehmende verbrauchende Marktlotation an, für die ein Grundpreis erhoben wird. Die Analyse des 1000 GW Instituts zeigt anhand einer Beispielrechnung mit heutigen Grundpreisen eine zusätzliche Belastung von bis zu rund 160 Euro je teilnehmender Wohnung und Jahr. Bei einer Nutzung von 500 bis 1.000 kWh Gebäudestrom entspricht dies 16 bis 32 ct/kWh. Damit kann der Aufschlag den wirtschaftlichen Vorteil der Teilnahme vollständig aufzehren und das vom Gesetzgeber mit § 42b EnWG geschaffene Modell faktisch unwirtschaftlich machen. Besonders problematisch ist, dass die Belastung mit jeder weiteren teilnehmenden Wohnung steigt, auch wenn der zusätzliche Eigenverbrauch aufgrund der begrenzten PV-Erzeugung nur noch geringfügig zunimmt. Die Höhe des Finanzierungsbeitrags steht damit nicht in einem	Bündnis Bürgerenergie e.V.

4	8.2 Ermittlung der Finanzierungsentgelte für den Verbrauch	-	Satz 3 / Rn. 298	GGV: Prosumeraufschlag auf den gemeinsamen Erzeugungs- und Verbrauchszusammenhang beziehen	Bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung darf die Zahl der teilnehmenden verbrauchenden Marktlifikationen nicht zu einer Vervielfachung des Prosumeraufschlags führen. Solange die Netzentgeltsystematik einen pauschalen Prosumeraufschlag vorsieht, sollte für die gemeinsame Nutzung von Strom aus einer Erzeugungsanlage hinter demselben Netzanschluss nur ein aggregierter Prosumeraufschlag anfallen. Für die technische Abwicklung sollten massengeschäftstaugliche Lösungen zugelassen werden. Denkbar sind insbesondere die Zuordnung des Gesamtbetrags zu einer festgelegten Marktlifikation – etwa der Erzeugungs-/Einspeise-MaLo oder dem Allgemeinstrom – oder dessen rechnerische Aufteilung auf die teilnehmenden Marktlifikationen. <u>Sollte die Bundesnetzagentur eine stärker kostenreflektierende Differenzierung vorsehen</u>	Bündnis Bürgerenergie e.V.
5	Sonstiges (wenn keine Ziffer einschlägig)	-	Rn. 292–298	Prosumeraufschlag bei der GGV: unionsrechtliche Anforderungen an Kostenreflexivität und Diskriminierungsfreiheit	Die vorgesehene Anwendung des Prosumeraufschlags auf die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ist nach unserer Auffassung mit den unionsrechtlichen Anforderungen an eine kostenreflektierende und diskriminierungsfreie Netzentgeltgestaltung nicht vereinbar. Art. 15 der Richtlinie (EU) 2019/944 verlangt für aktive Kunden insbesondere kostenreflektierende, transparente und nichtdiskriminierende Netzentgelte. Art. 18 der Verordnung (EU) 2019/943 verlangt Kostenreflexivität und Diskriminierungsfreiheit und bestimmt, dass Netzentgelte keine Fehlanreize gegen Eigenerzeugung und Eigenverbrauch setzen dürfen. Bei der GGV hängt der zusätzliche Finanzierungsbeitrag nach dem Festlegungsentwurf jedoch wesentlich von der Zahl der teilnehmenden Marktlifikationen ab. Dadurch können für dieselbe Erzeugungsanlage hinter demselben Netzanschluss vielfache Prosumeraufschläge entstehen, <u>obwohl sich die vermiedenen Netzentgeltzahlungen nicht entsprechend vervielfachen. Zugleich</u>	Bündnis Bürgerenergie e.V.
6	9.1 Finanzierungsentgelte für Erzeugungsanlagen	-	Satz 1 und 2	GGV über 30 kW: Mehrfachbelastung durch Prosumeraufschlag und Einspeiseentgelt ausschließen	Tenorziffer 9.1 nimmt Prosumer, die bereits den Grundpreisaufschlag nach Tenorziffer 8.2 Satz 3 leisten, vom Einspeiseentgelt aus. Die Festlegung will damit eine zusätzliche Belastung desselben Erzeugungs- und Verbrauchszusammenhangs vermeiden. Bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung kann diese Schutzlogik jedoch ins Leere laufen, wenn Anlagenbetreiber und teilnehmende Letztverbraucher nicht identisch sind. In diesen Konstellationen kann der Entwurf dazu führen, dass die teilnehmenden Wohnungen jeweils den Prosumeraufschlag zahlen und zugleich die Erzeugungsanlage mit mehr als 30 kW dem Einspeiseentgelt unterliegt. Die Festlegung sollte deshalb ausdrücklich sicherstellen, dass Prosumeraufschlag und Einspeiseentgelt bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nicht kumulativ auf denselben dezentralen Erzeugungs- und Verbrauchszusammenhang wirken.	Bündnis Bürgerenergie e.V.
7	9.1 Finanzierungsentgelte für Erzeugungsanlagen	-	Satz 1 / Berechnung nach 9.3	Pauschales Einspeiseentgelt für Wind- und PV-Anlagen vermeiden	Das vorgesehene jährliche kapazitätsbasierte Einspeiseentgelt schafft einen zusätzlichen Fixkostenblock für neue Wind- und PV-Projekte. Seine Höhe wird aus einer bundeseinheitlichen Kostenbasis unter anderem aus Regelenergie- und Verlustenergiekosten abgeleitet und auf die vereinbarte Einspeisekapazität verteilt. Die individuelle beziehungsweise lokale Netzwirkung der einzelnen Anlage wird dabei nicht abgebildet. Für langfristig finanzierte Erneuerbare-Energien-Projekte entstehen dadurch zusätzliche Kosten und regulatorische Risiken. Bei geförderten Anlagen können diese in höhere Gebote und damit höhere Förderkosten eingehen; bei nicht geförderten Projekten und PPAs wirken sie <u>unmittelbar auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierung. Bürgerenergiegemeinschaften sind hiervon</u>	Bündnis Bürgerenergie e.V.

8	9.1 Finanzierungsentgelte für Erzeugungsanlagen	-	Satz 1	Hilfsweise: kleine und gemeinschaftlich getragene Erneuerbare-Energien-Projekte ausnehmen	Sollte die Bundesnetzagentur am Einspeiseentgelt festhalten, sind wirksame Bagatell- und Ausnahmeregelungen erforderlich. Wir unterstützen den vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) eingebrachten Vorschlag, Erneuerbare-Energien-Anlagen unter 1 MW sowie Anlagen, deren Strom im Rahmen gemeinschaftlicher regionaler Modelle wie Energy Sharing erzeugt und verbraucht wird, vom Einspeiseentgelt auszunehmen. Gerade bei kleineren Anlagen steht der zusätzliche administrative und finanzielle Aufwand häufig in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Finanzierungsbeitrag. Für Bürgerenergiegemeinschaften kommt hinzu, dass Projekte typischerweise einzeln und langfristig finanziert werden. Neue regulatorische Fixkosten wirken sich deshalb unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeitsentscheidung des jeweiligen Projekts aus.	Bündnis Bürgerenergie e.V.
9	17.4 Übergangsvorschriften	-	Satz 1 und 6 i. V. m. Tenorziffer 2 Nr. 1	Vertrauensschutz: endgültige Investitionsentscheidung praxistauglich definieren	Den vorgesehenen 20-jährigen Vertrauensschutz für Bestandsanlagen und bereits abschließend disponierte Projekte begrüßen wir. Die Definition der „endgültigen Investitionsentscheidung“ in Tenorziffer 2 Nr. 1 ist jedoch zu eng. Sie setzt voraus, dass verbindliche Komponentenbestellungen bereits mindestens 50 Prozent des Investitionsvolumens umfassen. Gerade Bürgerenergiegemeinschaften entwickeln, finanzieren und beschaffen Projekte häufig stufenweise. Ein Projekt kann bereits durch Genehmigungen, Flächensicherung, Netzanschluss, Planungsleistungen, Finanzierungsvereinbarungen und weitere Verträge wirtschaftlich weitgehend gebunden sein, ohne dass Komponenten im Umfang von mindestens 50 Prozent des gesamten Investitionsvolumens bestellt wurden.	Bündnis Bürgerenergie e.V.
10	12.2 Entgelte mit Anreizfunktion	-	Satz 1 bis 4	Wind- und PV-Anlagen ohne Speicher nicht verpflichtend in dynamische Einspeiseentgelte einbeziehen	Dynamische Netzentgelte können sinnvoll sein, wenn Netznutzer ihr Verhalten tatsächlich an der jeweiligen Netzsituation ausrichten können. Wind- und PV-Anlagen ohne Speicher können ihre Erzeugung jedoch nicht zeitlich verlagern, sondern auf ein belastendes Netzentgeltsignal im Wesentlichen nur mit einer Reduzierung der Einspeisung reagieren. Bevor für diese Anlagen eine verpflichtende zusätzliche Anreizkomponente eingeführt wird, muss deshalb nachgewiesen werden, welchen zusätzlichen systemischen Nutzen sie gegenüber bereits bestehenden Markt- und Redispatchsignalen erzeugt und wie Doppelsteuerung sowie zusätzliche Finanzierungsrisiken vermieden werden. Wind- und PV-Anlagen ohne steuerbare Flexibilität sollten deshalb nicht verpflichtend in dynamische Einspeiseentgelte einbezogen werden. Dynamische Entgelte sollten dort ansetzen.	Bündnis Bürgerenergie e.V.
11	12.5 Entgelte mit Anreizfunktion	-	Satz 1 bis 3 / § 14a EnWG Modul 3	Verbrauchern und Prosumern freiwilligen Zugang zu dynamischen Netzentgelten ermöglichen	Während eine pauschale zusätzliche Belastung von Prosumern über einen erhöhten Grundpreis keine Verhaltensänderung ermöglicht, können dynamische Netzentgelte gezielt vorhandene Flexibilität aktivieren. Haushalte und Bürgerenergiegemeinschaften mit Batteriespeichern, Wärmepumpen, Elektrofahrzeugen und Energiemanagementsystemen können ihren Netzbezug zunehmend zeitlich verschieben und damit auf Netzsignale reagieren. Die Bundesnetzagentur sollte deshalb einen Entwicklungspfad für einen freiwilligen Zugang zu dynamischen Netzentgelten auch in der Niederspannung vorsehen. Die Teilnahme sollte zunächst als Opt-in ausgestaltet und mit den bestehenden Regelungen des § 14a EnWG, insbesondere Modul 3, konsistent verzahnt werden. Voraussetzung sind intelligente Messsysteme, automatisierbare und massengeschäftstaugliche	Bündnis Bürgerenergie e.V.

12	10.2 Finanzierungsentgelte für Stromspeicheranlagen	-	Satz 1 bis 3 / Bezug zu MiSpeL	Anlagengekoppelte und Multi-Use-Speicher: einfache Mess- und Abrechnungsvorfahren sicherstellen	Wir begrüßen, dass anlagengekoppelte Speicher gemeinsam mit der gekoppelten Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage betrachtet werden und Strommengen, die aus dem Netz bezogen, zwischengespeichert und anschließend wieder eingespeist werden, nicht erneut mit Arbeitspreisen belastet werden sollen. Damit werden Doppelbelastungen vermieden und Multi-Use-Anwendungen ermöglicht. Diese Regelung darf jedoch nicht dadurch faktisch entwertet werden, dass die Befreiung zusätzliche und wirtschaftlich unverhältnismäßige Messeinrichtungen voraussetzt. Gerade bei dezentralen Speichern in der Niederspannung können die Kosten zusätzlicher Messtechnik den wirtschaftlichen Vorteil der Befreiung aufzehren. <u>Die Abgrenzung der befreiten Strommengen sollte deshalb auch rechnerisch oder pauschaliert</u>	Bündnis Bürgerenergie e.V.
13	17.8 Übergangsvorschriften	-	Satz 1	Redaktioneller Fehler: Verweis auf Prosumerdefinition	Tenorziffer 17.8 Satz 1 verweist bei der Identifikation von Entnahmestellen von Prosumern auf „Tenorziffer 2 Nr. 9“. Die Definition der „Entnahmestelle eines Prosumers“ befindet sich jedoch in Tenorziffer 2 Nr. 11. Der Verweis sollte entsprechend korrigiert werden.	Bündnis Bürgerenergie e.V.

Wertetabellen**Tabellenblatt nach der Bearbeitung ausblenden!**

Tenorziffer	Text	Optiona	Sonderauswahl
Sonstiges (wenn keine Ziffer einschlägig)			ÜNB
1. Anwendungsbereich			VNB
1.1 Anwendungsbereich			Lieferant
1.2 Anwendungsbereich			MSB
2. Begriffsbestimmungen			Verband
3. Grundsätze der Kostenverteilung			Betreiber Erzeugungsanlagen/Speicher
4. Kostenstellen			Privatperson
5.1 Kostenwälzung			Industrie
5.2 Kostenwälzung			Gewerbe
5.3 Kostenwälzung			Ministerium/Behörde
5.4 Kostenwälzung			Sonstiges
5.5 Kostenwälzung			
5.6 Kostenwälzung			
5.7 Kostenwälzung			
5.8 Kostenwälzung			
5.9 Kostenwälzung			
6.1 Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte			
6.2 Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte			
6.3 Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte			
6.4 Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte			
6.5 Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte			

6.6 Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte			
7. Jährlichkeitsprinzip			
8.1 Ermittlung der Finanzierungsentgelte für den Verbrauch			
8.2 Ermittlung der Finanzierungsentgelte für den Verbrauch			
8.3 Ermittlung der Finanzierungsentgelte für den Verbrauch			
8.4 Ermittlung der Finanzierungsentgelte für den Verbrauch			
8.5 Ermittlung der Finanzierungsentgelte für den Verbrauch			
8.6 Ermittlung der Finanzierungsentgelte für den Verbrauch			
9.1 Finanzierungsentgelte für Erzeugungsanlagen			
9.2 Finanzierungsentgelte für Erzeugungsanlagen			
9.3 Finanzierungsentgelte für Erzeugungsanlagen			
9.4 Finanzierungsentgelte für Erzeugungsanlagen			
9.5 Finanzierungsentgelte für Erzeugungsanlagen			
10.1 Finanzierungsentgelte für Stromspeicheranlagen			
10.2 Finanzierungsentgelte für Stromspeicheranlagen			
11.1 Finanzierungsentgelte für Elektrolyse			
11.2 Finanzierungsentgelte für Elektrolyse			
12.1 Entgelte mit Anreizfunktion			
12.2 Entgelte mit Anreizfunktion			
12.3 Entgelte mit Anreizfunktion			
12.4 Entgelte mit Anreizfunktion			
12.5 Entgelte mit Anreizfunktion			
13. Sonderformen der Netznutzung			
14.1 Verprobung			

[illegible]

Marktrolle
ÜNB/BIKO
VNB
BKV
LF
MSB
AB
Verband
Behörde
Sonstiges

Wertetabellen
Tabellenblatt nach der Bearbeitung ausblenden!